

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2015, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs mit Beschluss vom 15.12.2016 aufgrund der Ermächtigung der §§ 24, 30 Abs. 2 und 95 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001, folgendes beschlossen hat:

Geschäftsverteilung des Gemeinderates

§ 1

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:
 - a) die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt; sowie alle dem Gemeinderat zustehenden Befugnisse in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten von Bediensteten und Gemeindebeamten – soweit nicht ausdrücklich der Gemeinderat als verordnungserlassendes Organ vorgesehen ist – gemäß § 108 Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9/1970, in der Fassung LGBl. Nr. 42/2016, die zur Marktgemeinde Telfs in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;
 - b) den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Liegenschaften und der Abschluss von Bestandverträgen bis zu einem Betrage von € 100.000,00 im Einzelfalle, wobei als Berechnungsgrundlage 3 Jahresbestandzinse (netto) zusammengezählt werden.
 - c) die Verwirklichung und Finanzierung außerordentlicher Vorhaben bis zu einem Betrage von € 100.000,00 im Einzelfalle;
 - d) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einem Betrage von € 20.000,00 im Einzelfalle, mit Ausnahme der Grundsubvention für Vereine;
 - e) die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von € 20.000,00 im Einzelfalle;
 - f) unbeschadet der lit a - e die Abgabe und Annahme von Erklärungen, den Abschluss von Vereinbarungen, insbesondere den Erwerb und die Veräußerung beweglicher Sachen und die Vergabe von Leistungen, bis zu einem Betrage von € 100.000,00 im Einzelfalle;
- (2) In all den vorgenannten dem Gemeindevorstand übertragenen Angelegenheiten (Punkt a-f) besteht gegenüber dem Gemeinderat eine Informationspflicht. Diese wird durch jederzeitige Akteneinsicht in das Gemeindevorstandsprotokoll gewährleistet. Zu den diesbezüglichen Beschlüssen besteht die Möglichkeit von Anfragen und zwar unter dem Tagesordnungspunkt „vertrauliche Anfragen“ hinsichtlich der Personalangelegenheiten (Punkt 1a) sowie unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen an den Bürgermeister“ hinsichtlich der anderen übertragenen Aufgaben (Punkt 1b-f).
- (3) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbehaltenen und keinen Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten, wird dadurch nicht berührt.

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Bürgermeister

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs überträgt dem Bürgermeister gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:

- a) die Gewährung der Grundsубvention für Vereine gemäß der Vereinsförderrichtlinie der Marktgemeinde Telfs;
- b) die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Straßenverkehrsordnung BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2015;
- c) die Erlassung von Verordnungen zur Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße (Inkamerierung) gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 8/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 187/2014;
- d) die Erlassung von Verordnungen zur Aufhebung der Widmung einer Straße als Gemeindestraße (Exkamerierung) gemäß § 15 Tiroler Straßengesetz;
- e) die Gewährung von Subventionen und Beihilfen nach den Förder- und Subventionsrichtlinien der Marktgemeinde Telfs in Bezug auf:
 - Mietzinsbeihilfe
 - Wohnraumbeschaffungsdarlehen
 - Solar- und Photovoltaikförderungen
- f) die Gewährung von Subventionen zur Benützung der Turnhallen gemäß der Richtlinie der Turnhallenbenützung, Gebühren und Subventionen für Vereine.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Geschäftsverteilung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsverteilung des Gemeinderates vom 07.10.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Telfs:

angeschlagen am	02.01.2017
abgenommen am	17.01.2017

Christian Härting



AMTSSIGNIERT

Informationen unter <http://amtssignatur.telfs.gv.at>

Signatur aufgebracht von Christian Härting, 20.12.2016 15:04:31